

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 99.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

zu gemelten Gleina 5214. Gülden Kauffsumma
licitire, selbiges erstanden/ Sich auch nochmals
in termino Liquidationis Creditorum, daß er
das Gut vmb gemelte Kauffsumma behalten
wolle/erkläret/ dardurch dann der Kauff an sich
selbsen nicht allein einmahl vollzogen worden/
Sondern auch beydes der verstorbene Vater selb-
vnd Beklagter dasselbe in poss. s. genommen/ ein-
ne Zeitlang genüßt vnd besetzt/ So ist Er Bes-
klager seines Vorwendens vngerecht zu pœni-
tiro vnd von dem Kauff abzustehen nicht befugt/
Sondern mit denen von seinem Vater darauff
licitireten Kauffaeltern Klägerin vnd andere
Creditores ihre Gebührniß zu befriedigen pflich-
tig/ im widrigen Fall wird ihnen darzu gebühr-
lich verhoffen/ Auch solch Lehngut ihm noch-
mals gerichtlich billig adjudiciret.

Cas. 99.

Const. Elect. 38. p. 3.

Dans Schöners Weib zu Leipzig verstorben vnd
verleßt nach sich ihre Mutter Margarethen Dan-
sen Frendorffs Witben/ vnd ihren Ehemann Die
Mutter wil die Gerade mediante Inventario
haben. Fundirt sich in petitione hereditaria,
per ea que tradit Golabeck in 17. de jure Ge-
rade c. 8. n. 4. & seq. & pag. 160. n. 32. d. tract.

Zu iiii

Der

Der Eydam aber wil ihr nur die Niffel Gerade
ausantworten / beruffte sich auff das Statutum
allbar / inhalts dessen nur der nechsten Niffel die
Niffel Gerade gebühree / Nun were aber die
Mutter nicht anders / als vor die nechste Niffel
zuachtē / per ea quae tradit D. Rosa in not. ad Const.
Elect. Moll. 38. p. 3 sub n. 12. Die Mutter replicirt
Sie sey keine cognata oder Niffel / sondern der
Verstorbenen leibliche Mutter Q. J.

Nota.

Weil beydes von den Leipzischen / so wol als
von den Wittenbergischen Herrn Schöpffen
die Mutter sub appellatione cognatae
proximae, der nechsten Niffel oder Gespin-
nen begriffen wird / uti refert Rosa d. loc.
Const. Elect. 38. sub n. 12. in not. So wird fol-
gender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Rteigischen Vormunden
Margarethen Hansen Fröndorffs hinterlassenen
Wibben El. an einem Hansen Schönen Beklag-
tem am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid:
Das Beklagter Klägerin mehr nicht als die Niff-
el gerade vnd die darzu gehörige Stücke inhalts
dieser Stadt Willühr ausantworten schuldig.

Cas. 100.

Die S
halbe H
Hans S
nicht alle
gewissen
sterben n
Lehngelb
Q. J.
Schüge
in cons
ein Gut
wahr ode
ea quae tr
23. Co
comperat
Weg
fals in de
linquen
divisum
& jurat
qui com
accipiat
Lehnräg
Lehnräg
träger ver